

# Änderung der versicherten Besoldung in der Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen

Vom 12. März 1991 (Stand 1. Januar 1991)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
auf Antrag des Kultus-Departementes

beschliesst:

## § 1

<sup>1</sup> Staatsbeiträge an die St. Ursen-Stiftung (Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen) im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1946<sup>1)</sup> werden auch für Lientheologen und Pastoralassistenten, welche vom Diözesanbischof in den Dienst der Gemeinden berufen worden sind, ausgerichtet.

## § 2

<sup>1</sup> Voraussetzung ist der Abschluss eines theologischen Studiums und die Institutio und Missio canonica seitens des Bischofs.

## § 3

<sup>1</sup> Zur versicherten Besoldung wird ein Naturallohn in Höhe von 6700 Franken dazu gerechnet, falls eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

## § 4

<sup>1</sup> Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

## § 5

<sup>1</sup> Der Regierungsratsbeschluss vom 16. September 1977<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> BGS [423.581.2.](#)

<sup>2)</sup> GS 87, 337.